

Reglement

Unterstützungsreglement Baumförderung der Stadt Wetzikon

vom 9. September 2021

Genehmigungsinstanz:
Stadtrat

Inkraftsetzung:
1. Januar 2022

Stand:
30. August 2021

SR.-Nr.:
671.2

Version:
V1

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung.....	3
Art. 1 Geltungsbereich.....	3
II. Baumförderung im Siedlungsgebiet	3
Art. 2 Geförderte Massnahmen im Siedlungsgebiet	3
A. Unterstützungsleistungen im Siedlungsgebiet.....	3
Art. 3 Beiträge für Baumpflege	3
Art. 4 Beiträge an Neu- und Ersatzpflanzungen	3
B. Qualitätsanforderungen an unterstützte Bäume im Siedlungsgebiet	4
Art. 5 Anforderungen Obstbäume	4
Art. 6 Anforderungen Feldbäume.....	4
Art. 7 Herkunft	4
III. Baumförderung im Landwirtschaftsgebiet	4
Art. 8 Geförderte Massnahmen im Landwirtschaftsgebiet.....	4
C. Unterstützungsleistungen im Landwirtschaftsgebiet.....	4
Art. 9 Beiträge für Baumpflege	4
Art. 10 Beiträge an Neu- und Ersatzpflanzungen	5
Art. 11 Meldung Pflegeaufwand.....	5
D. Qualitätsanforderungen an unterstützte Bäume im Landwirtschaftsgebiet	5
Art. 12 Anforderungen Obstbäume	5
Art. 13 Anforderungen Feldbäume.....	5
Art. 14 Herkunft	5
IV. Allgemeine Bestimmungen	5
Art. 15 Vertragliche Verpflichtung.....	5
Art. 16 Grenzabstände	5
Art. 17 Pfleagemassnahmen	6
Art. 18 Pflanzenschutz	6
Art. 19 Ersatz von Bäumen.....	6
Art. 20 Eigentümer- oder Bewirtschafterwechsel	6
Art. 21 Beratung und Kontrolle.....	7
Art. 22 Unterstützungsantrag	7
V. Schlussbestimmungen.....	7
Art. 23 Inkraftsetzung	7
Anhang	8
I. Liste der unterstützungsberechtigten Baumarten.....	8

I. Einleitung

Geltungsbereich

Art. 1

Dieses Reglement regelt die Voraussetzungen sowie die finanziellen Unterstützungsbeiträge an Baumpflanzungen und Baumpflegemassnahmen im Siedlungs- und Landwirtschaftsgebiet der Stadt Wetzikon.

II. Baumförderung im Siedlungsgebiet

Geförderte Massnahmen im Siedlungsgebiet

Art. 2

- Pflege von neu gepflanzten einheimischen, standortgerechten Bäumen
- Pflege von kommunal geschützten Bäumen
- Neupflanzungen von Hochstamm-Obstbäumen und einheimischen, standortgerechten Einzelbäumen im Siedlungsgebiet (in bestehenden Garten- und Parkanlagen). Pflanzungen in Neuanlagen werden grundsätzlich nicht unterstützt.
- Ersatz von unverschuldet abgehenden, von der Stadt Wetzikon geförderten Bäumen

A. Unterstützungsleistungen im Siedlungsgebiet

Beiträge für Baumpflege

Art. 3

Alter	Vergüteter Maximalaufwand pro Baum	Pflegeintervall
Obstbäume (ohne Nussbäume und Edelkastanien) gemäss Liste Anhang 1		
1.-3. Standjahr	CHF 20.- pro Jahr	jährlich
ab dem 4. Standjahr	keine Beiträge	nach Bedarf
Einheimische standortgerechte Feldbäume (inkl. Nussbäume und Edelkastanien) gemäss Liste Anhang 1		
1.-3. Standjahr	CHF 20.- pro Jahr	jährlich
ab dem 4. Standjahr	keine Beiträge	nach Bedarf
Kommunal geschützte Bäume (Schutzverfügung oder Schutzvertrag gemäss Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich, § 205)		
-	CHF 180.- pro Jahr	nach Bedarf

Beiträge an Neu- und Ersatzpflanzungen

Art. 4

Für Neupflanzungen und den Ersatz von unverschuldet abgegangenen, von der Stadt Wetzikon geförderten Bäumen können Beiträge ausbezahlt werden.

Es können effektiv angefallene Kosten für Baumanschaffung, Lieferung, Pflanzung, Mäuseschutz, Aufbindung geltend gemacht werden. Die Unterstützungsleistung der Stadt Wetzikon beträgt maximal CHF 600.- pro Baum.

Zu verrechnender Maximalstundenansatz: FAT-Tarif ausserlandwirtschaftlich (2021: CHF 59.-/Stunde).

Pro Eigentümerschaft und Jahr werden für Baumpflanzungen maximal 1800 Franken ausbezahlt.

B. Qualitätsanforderungen an unterstützte Bäume im Siedlungsgebiet

Anforderungen Obstbäume	Art. 5 Hochstamm- (Steinobst mindestens 120 cm, übrige Obstbäume mindestens 160 cm bis zu den ersten Seitentrieben) oder Halbstamm-Bäume (Stammhöhe mindestens 100 cm)
Anforderungen Feldbäume	Art. 6 Qualität "Einzelbaum" oder "Heister": junge, jedoch bereits zweimal verpflanzte, mindestens 1.25 Meter hohe Laubbäume. Nur Wildformen, keine Sorten.
Herkunft	Art. 7 Das Pflanzgut muss aus schweizerischer, wenn möglich regionaler Produktion stammen.

III. Baumförderung im Landwirtschaftsgebiet

Geförderte Massnahmen im Landwirtschaftsgebiet	Art. 8 <ul style="list-style-type: none"> – Pflege von neu gepflanzten und bestehenden einheimischen, standortgerechten Bäumen. – Pflege von kommunal geschützten Bäumen – Ersatz von unverschuldet abgehenden, von der Stadt Wetzikon geförderten Bäumen. – Neupflanzungen: Für direktzahlungsberechtigte Bewirtschaftende leistet die Stadt Wetzikon keine Beiträge an Baumpflanzungen. Für nicht direktzahlungsberechtigte, private Eigentümerschaften sind Unterstützungsbeiträge für Neupflanzungen möglich.
--	--

C. Unterstützungsleistungen im Landwirtschaftsgebiet

Beiträge für Baumpflege	Art. 9																								
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Alter</th> <th>Vergüteter Maximalaufwand pro Baum</th> <th>Pflegeintervall</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="3">Obstbäume (ohne Nussbäume und Edelkastanien) gemäss nachfolgender Liste</td> </tr> <tr> <td>ab dem 1. Standjahr</td> <td>CHF 20.- pro Jahr</td> <td>jährlich bis zum 10. Standjahr, danach nach Bedarf</td> </tr> <tr> <td colspan="3">Einheimische standortgerechte Feldbäume (inkl. Nussbäume und Edelkastanien) gemäss nachfolgender Liste</td> </tr> <tr> <td>1.-3. Standjahr</td> <td>CHF 20.- pro Jahr</td> <td>jährlich bis zum 3. Standjahr</td> </tr> <tr> <td>ab dem 4. Standjahr</td> <td>keine Beiträge</td> <td>nach Bedarf</td> </tr> <tr> <td colspan="3">Kommunal geschützte Bäume (Schutzverfügung oder Schutzvertrag gemäss Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich, § 205)</td> </tr> <tr> <td>-</td> <td>CHF 180.- pro Jahr</td> <td>Nach Bedarf</td> </tr> </tbody> </table>	Alter	Vergüteter Maximalaufwand pro Baum	Pflegeintervall	Obstbäume (ohne Nussbäume und Edelkastanien) gemäss nachfolgender Liste			ab dem 1. Standjahr	CHF 20.- pro Jahr	jährlich bis zum 10. Standjahr, danach nach Bedarf	Einheimische standortgerechte Feldbäume (inkl. Nussbäume und Edelkastanien) gemäss nachfolgender Liste			1.-3. Standjahr	CHF 20.- pro Jahr	jährlich bis zum 3. Standjahr	ab dem 4. Standjahr	keine Beiträge	nach Bedarf	Kommunal geschützte Bäume (Schutzverfügung oder Schutzvertrag gemäss Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich, § 205)			-	CHF 180.- pro Jahr	Nach Bedarf
Alter	Vergüteter Maximalaufwand pro Baum	Pflegeintervall																							
Obstbäume (ohne Nussbäume und Edelkastanien) gemäss nachfolgender Liste																									
ab dem 1. Standjahr	CHF 20.- pro Jahr	jährlich bis zum 10. Standjahr, danach nach Bedarf																							
Einheimische standortgerechte Feldbäume (inkl. Nussbäume und Edelkastanien) gemäss nachfolgender Liste																									
1.-3. Standjahr	CHF 20.- pro Jahr	jährlich bis zum 3. Standjahr																							
ab dem 4. Standjahr	keine Beiträge	nach Bedarf																							
Kommunal geschützte Bäume (Schutzverfügung oder Schutzvertrag gemäss Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich, § 205)																									
-	CHF 180.- pro Jahr	Nach Bedarf																							

Beiträge an Neu- und Ersatzpflanzungen

Art. 10

Für den Ersatz von unverschuldet abgegangenen, von der Stadt Wetzikon geförderten Bäumen können Beiträge ausbezahlt werden. Für nicht-direktzahlungsberechtigte Eigentümerschaften im Landwirtschaftsgebiet können Beiträge für Neupflanzungen ausgerichtet werden.

Es können effektiv angefallene Kosten für Baumanschaffung, Lieferung, Pflanzung, Mäuseschutz, Aufbindung geltend gemacht werden. Die Unterstützungsleistung der Stadt Wetzikon beträgt maximal CHF 600.- pro Baum.

Zu verrechnender Maximalstundenansatz: FAT-Tarif ausserlandwirtschaftlich (2021: CHF 59.-/Stunde).

Pro Eigentümerschaft beziehungsweise Bewirtschafter und Jahr werden für Baumpflanzungen maximal 1800 Franken ausbezahlt.

Meldung Pflegeaufwand

Art. 11

Die Pflegemassnahmen und die Verantwortung dafür sind vorgängig mit der Stadt Wetzikon abzusprechen. Der Pflegeaufwand ist am Ende der Pflegesaison bis spätestens Ende April der Stadt Wetzikon zu melden. Die Auszahlung der Pflegevergütung erfolgt anschliessend bis Ende Juni.

D. Qualitätsanforderungen an unterstützte Bäume im Landwirtschaftsgebiet

Anforderungen Obstbäume

Art. 12

Hochstamm-Bäume (Steinobst mindestens 120 cm, übrige Obstbäume mindestens 160 cm bis zu den ersten Seitentrieben).

Anforderungen Feldbäume

Art. 13

Einheimische Feldbäume, mindestens 3 m hoch oder auf Brusthöhe Stammumfang von 10 cm (kleinere Masse für Kopfweiden, Stechpalmen und weitere Bäume in begründeten Fällen möglich). Nur Wildformen, keine Sorten.

Herkunft

Art. 14

Das Pflanzgut muss aus schweizerischer, wenn möglich regionaler Produktion stammen.

IV. Allgemeine Bestimmungen

Vertragliche Verpflichtung

Art. 15

Abschluss eines mindestens 10-jährigen Vertrags, unterzeichnet von der Eigentümerschaft und der Stadt Wetzikon. In der Landwirtschaftszone unterzeichnet zusätzlich der oder die Bewirtschaftende.

Grenzabstände

Art. 16

Die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzabstände sind bei Neu- und Ersatzpflanzungen einzuhalten. Wo davon abgewichen wird, ist von der Eigentümerschaft die schriftliche Zustimmung der betroffenen Nachbarschaft einzuholen und der Stadt vorzulegen.

Pflegemassnahmen

Art. 17

Die Obstbäume sind fachgerecht zu schneiden und zu unterhalten. Bei Obstbäumen erfolgt der Erziehungsschnitt bis zum Erreichen der gewünschten Kronengrösse jährlich (ca. 1.-10. Standjahr). Der anschliessende Kronenschnitt/Erhaltungsschnitt kann in einem lockereren Turnus erfolgen.

Bei einheimischen, standortgerechten Feldbäumen ist kein Schnitt vorgeschrieben.

Bei allen neu gepflanzten Bäumen ist die Anbindung jährlich zu überprüfen und allenfalls anzupassen. In den ersten drei Standjahren sind neu gepflanzte Bäume in Trockenperioden zu wässern.

Grabarbeiten, Ablagerungen aller Art und Pflügen sind im Wurzelbereich nicht erlaubt.

Pflanzenschutz

Art. 18

Im Landwirtschaftsgebiet sind angemessene Pflanzenschutzmassnahmen gemäss den Auflagen der Direktzahlungsverordnung sowie vom Kanton angeordnete Pflanzenschutzmassnahmen erlaubt. Die Stadt Wetzikon empfiehlt die Verwendung von biologischen Pflanzenschutzmitteln.

Im Siedlungsgebiet ist für die Pflege der geförderten Bäume nur der Einsatz von biologischen Pflanzenschutzmitteln erlaubt.

Für Pflanzenschutzmittel werden keine Unterstützungsbeiträge ausbezahlt.

Ersatz von Bäumen

Art. 19

Abgestorbene Bäume sind durch die Vertragsnehmenden auf ihre Kosten bis spätestens März des Folgejahrs zu ersetzen. Die Stadt kann die Kosten übernehmen, wenn nachweislich kein Verschulden und/oder keine Nach- und Fahrlässigkeit der Bewirtschaftenden vorliegt.

Eigentümer- oder Bewirtschafteterwechsel

Art. 20

Der Vertrag ist in allfällige Kauf-, Pacht-, Bewirtschaftungs- oder Gebrauchsverträge, die das Objekt betreffen, zu übernehmen. Die so verpflichtete Partei haftet für die richtige und vollständige obligatorische Überbindung der entsprechenden Verpflichtungen dieses Vertrags.

Beratung und Kontrolle

Art. 21

Beratung und Kontrolle erfolgen durch die von der Stadt Wetzikon bezeichneten Personen. Diese sind berechtigt, den Zustand der Bäume regelmässig zu prüfen und die Schäden beheben zu lassen (Ersatz kranker oder abgestorbener Bäume). Zu diesem Zweck steht diesen – nach entsprechender Ankündigung – das uneingeschränkte Zutrittsrecht zu.

Unterstützungsantrag

Art. 22

Die Abteilung Umwelt der Stadt Wetzikon prüft eingehende Unterstützungsanträge.

Unterstützungsanträge umfassen Angaben zur Eigentümerschaft und/oder Bewirtschafter/Bewirtschafterin, zum Pflanzstandort sowie zu den vorgesehenen Baumarten.

Unterstützungsanträge werden nur beim Vorliegen eines unterzeichneten Baumvertrags bewilligt.

Die Auszahlung der Unterstützungsbeiträge erfolgt erst nach der Prüfung der Pflanzbestätigung, der Zahlungsbelege, Lieferscheine und Arbeitsrapporte.

V. Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung

Art. 23

Die Unterstützungsreglement Baumförderung der Stadt Wetzikon wurden vom Stadtrat am 9. September 2021 genehmigt und per 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt.

Artikel	Änderungsbeschrieb	Version	Beschluss (Behörde / Nr. / Datum)

Anhang

I. Liste der unterstützungsberechtigten Baumarten

Obstbäume (inklusive Wildformen)
Apfel, Birne, Quitte
Kirsche, Zwetschge, Pflaume, Mirabelle
Feldbäume
Ahorn, Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)
Ahorn, Feldahorn (<i>Acer campestre</i>)
Ahorn, Spitzahorn (<i>Acer platanoides</i>)
Birke, Hänge-Birke (<i>Betula pendula</i>)
Birke, Moor-Birke (<i>Betula pubescens</i>)
Edelkastanie (<i>Castanea sativa</i>)
Eiche, Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)
Eiche, Traubeneiche (<i>Quercus petraea</i>)
Elsbeerbaum (<i>Sorbus torminalis</i>)
Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)
Hagebuche (<i>Carpinus betulus</i>)
Linde, Sommerlinde (<i>Tilia platyphyllos</i>)
Linde, Winterlinde (<i>Tilia cordata</i>)
Mehlbeerbaum (<i>Sorbus aria</i>)
Nussbaum (<i>Juglans regia</i>)
Pappel, Schwarzpappel (<i>Populus nigra</i>)
Pappel, Zitterpappel (<i>Populus tremula</i>)
Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>)
Schwarzerle (<i>Alnus glutinosa</i>)
Speierling (<i>Sorbus domestica</i>)
Stechpalme (<i>Ilex aquifolium</i>)
Süßkirsche (<i>Prunus avium</i>)
Traubenkirsche (<i>Prunus padus</i>)
Ulme, Bergulme (<i>Ulmus glabra</i>)
Ulme, Feldulme (<i>Ulmus minor</i>)
Vogelbeerbaum (<i>Sorbus aucuparia</i>)
Weide, Korbweide (<i>Salix viminalis</i>) und weitere einheimische Weidenarten als Kopfweiden
Weide, Silberweide (<i>Salix alba</i>)
Wildapfel (<i>Malus sylvestris</i>)
Wildbirne (<i>Pyrus pyraeaster</i>)
Nadelbäume
Eibe (<i>Taxus baccata</i>)
Waldföhre (<i>Pinus sylvestris</i>)